

Saubermann

Erstellt: 05.08.2021

1. Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung und des Unternehmens

Langbezeichnung: Saubermann
Kurzbezeichnung: Saubermann
UFI-Code: 8690-A0N0-Q00M-M39V

Verwendung:
Hersteller / Lieferant: Pink Chilli UG
Schwaneweder Str.1
D-27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: +49/(0)4791 - 9653311
E-Mail: info@pinkchilli.de

Notfallauskunft: Giftinformationszentrum - Nord in der Universität
Göttingen +49/(0)551 - 19 240

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemisches gemäß VO (EG) 1272/2008

Physikalische Gefahren	Kategorie	Hinweis	Piktogramm	Signalwort
Korrosiv gegen Metalle	Kat. 1	H290	GHS07	Achtung
Gesundheitsgefahren				
Akute Toxizität	4	H302	GHS 07 Achtung	
Ätzwirkung auf der Haut	1B	H314	GHS 05 Gefahr	
Augenschädigung	1	H318	GHS 05 Gefahr	

Der Benzolgehalt liegt unter 0,1 m%. Die Einstufung des Materials als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht gegeben.

Umweltgefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: kein PBT-Stoff
vPvB: Kein vPvB-Stoff

Kennzeichnungselemente gemäß VO (EG) 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Saubermann

Erstellt: 05.08.2021

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise - Reaktion

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/
Arzt anrufen
P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser
spülen

Sonstige Gefahren:

Verursacht Verätzungen auf der Haut. Bei Augenkontakt Schädigungen möglich. In den Anwendungskonzentration keine negativen Auswirkungen für die Umwelt.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Stoffe

Kraftvoller Entkalker für mittlere bis starke Ablagerungen auf der Basis von (gem. EG 648/2004 VO Detergenzien): Phosphorsäure, Tenside und Inhibitoren.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Name	EG-Nr.	CAS-Nr.	INDEX-Nr.	Gehalt [m%]
Einstufung nach VO (EG) 1272/2008				
Phosphorsäure	231-633-2	7664-38-2	015-011-00-6	>25%
Decyl-D-Glucosid	259-218-1	54549-25-6		<5%

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Nach Einatmen

Mund- und Rachenraum mit viel Wasser ausspülen. Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten ausspülen. Sofort Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Viel Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen und Arzt konsultieren.

Hinweise für den Arzt

Enthält >25% Phosphorsäure, flüssig

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Wassersprühstrahl, CO₂, Pulver, Schaum

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bildet mit Metallen Wasserstoffgase. Produkt selbst nicht brennbar. Säuredämpfe möglich.

Hinweise für die Brandbekämpfung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung gegen Säuren tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht ins Erdreich, Kanalisation, Grund- oder Oberflächenabwässer gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit saugenden Material (Universalbinder) aufnehmen und Entsorgung zuführen.

Saubermann

Erstellt: 05.08.2021

Zusätzliche Hinweise

Ausbreitung eindämmen und Kanaldeckel abdichten. Feuerwehr benachrichtigen.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur im Originalgebinde verarbeiten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt ist nicht brennbar.

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalgebinde verarbeiten.

Nie in Metallgebinden lagern.

Lagerklasse: 8B nicht brennbare ätzende Stoffe

Zusammenlagerungshinweise

Nicht mit starken Basen, starken Oxidationsmitteln oder Hypochloriten lagern.

Spezifische Endanwendungen

Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

EG-Nr.	Name	Gehalt (m-%)	Quelle	Wert mg/m ³
231-633-2	Phosphorsäure (einatembare Fraktion)	25%	TRGS900	2mg/m

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Gase, Dämpfe, Aerosole nicht einatmen.

Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

	Bei Anwendung in geschlossenen Systemen oder ausreichender Raumbelüftung kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung oder Aerosolbildung Atemfiltergerät verwenden. Filter (nach DIN EN 141): Partikelfilter P2, weiß Die Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sind BGR 190 zu entnehmen.
-------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Handschutz

	Beständige Schutzhandschuhe (nach EN 374) aus Nitril-/Neoprenkautschuk, PVC. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzcremes wird empfohlen.
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Augenschutz

	Dichtschießende Schutzbrille nach EN 166 verwenden. Ist nicht nur das Auge sondern auch das Gesicht gefährdet, ist zusätzlich ein Schutzschirm zu benutzen.
-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Körperschutz

Säurebeständige Schutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise

Die üblichen Bestimmungen für den Umgang von Säuren beachten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	mild
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt / Siedebereich:	> 100 °C
pH-Wert:	1,1
Flammpunkt:	nicht anwendbar °C
Zündtemperatur:	nicht relevant
untere Explosionsgrenze:	nicht relevant
obere Explosionsgrenze:	nicht relevant
Dampfdruck (20 °C):	23 hPa
Dampfdruck (50 °C):	nicht bestimmt
dynamische Viskosität:	nicht bestimmt
kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Dichte (20 °C):	1,1 g/ml
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	vollständig mischbar

Saubermann

Erstellt: 05.08.2021

10. Stabilität und Reaktivität

Thermische Zersetzung

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Zu vermeidende Stoffe

Keine zu vermeidenden Stoffe bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen

Reaktionen mit Laugen vermeiden. Exotherme Reaktion.

Gefährliche Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bildung von Wasserstoffgasen in Verbindung mit Metallen.

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

oral LD50 240 mg/kg Ratte

Primäre Reiz- und Ätzwirkung

Haut: Verursacht schwere Verätzungen (Kat. 1B).

Augen: Verursacht schwere Augenschädigung (Kat. 1).

Atemwege: Keine Wirkung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Sensibilisierung

Allergische Reaktionen sind nicht zu erwarten.

Krebserzeugende, mutagene und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalig/wiederholt)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt ist mit der bei Chemikalien nötigen Vorsicht zu handhaben.

12. Umweltbezogene Angaben

Bioakkumulation

Keine Bioakkumulation zu erwarten.

Aquatische Toxizität

Nach Neutralisation sehr gering.

Saubermann

Erstellt: 05.08.2021

Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Persistenz zu erwarten
In Kläranlagen schwer abbaubar

PBT: kein PBT-Stoff

vPvB: Kein vPvB-Stoff

Allgemeine Hinweise

Produkt ist Wasserlöslich und kann sich in Wassersystemen ausbreiten
Hochmobil in Böden

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt - Empfehlung

Produkt nach Abfallschlüssel-Nr. entsorgen

Abfallschlüsselnummer

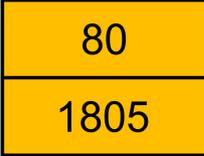
060104 Phosphorsäure und Phosphorige Säure

Ungereinigte Verpackungen - Empfehlung

Rekonditionierer

14. Angaben zum Transport

ADR/RID

Klasse:	8		
Kemler-Zahl:	80		
UN-Nummer:	1805		
Verpackungsgruppe:	III		
Gefahrzettel:	8		
Umweltgefährdend:	ja		
Bezeichnung des Gutes:	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG		

IMDG

Klasse:	8	
UN-Nummer:	1805	
Label:	8	
Verpackungsgruppe:	III	
EMS-Nummer:	F-A, S-B	
Marine pollutant:	ja / yes	
Richtiger technischer Name:	PHOSPHORIC ACID, SOLUTION	

Saubermann

Erstellt: 05.08.2021

ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse: 8
UN/ID-Nummer: 1805
Label: 8
Verpackungsgruppe: III
Umweltgefährdend: ja
Richtiger technischer Name: PHOSPHORIC ACID, SOLUTION



15. Rechtsvorschriften

EG-Vorschriften

Verordnung (EG) 1272/2008 (EG)

Nationale Vorschriften

12. BImSchV,

Nicht gelistet

31. BImSchV (VOC-Verordnung):

flüchtige organische Lösemittel (VOC): 0 m-%
flüchtige CMR-Stoffe: 0 m-%
flüchtige halogenierte Stoffe: 0 m-%

WGK nach VwVwS, Anh. 4 Kap. 3:

1 schwach wassergefährdend

BG-RCI (Auszug)

BGI 595 "Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe"
BGR 190 Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
BGR 195 Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen

Übergangsregelungen für Biozidprodukte mit alten Wirkstoffen

"Biozidprodukte, die ausschließlich alte Wirkstoffe enthalten, die entsprechend der Review-Verordnung (EU) 1062/2014 für die entsprechende Produktart bewertet wurden bzw. derzeit bewertet werden (...) dürfen in Deutschland im Rahmen von Übergangsregelungen bis zur Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der enthaltenen Wirkstoffe ohne Zulassung in den Verkehr gebracht und verwendet werden. Dies gilt auch für Biozidprodukte, die in situ (vor Ort) alte Wirkstoffe generieren."

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Ersterstellung

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise im Abschnitt 3

H290 Kann gegenüber Materialien korrosiv sein

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Datenblatt ausstellender Bereich

Vertrieb

Ansprechpartner

Geschäftsführer: Cornelius Vogel E-Mail info@pinkchilli.de

Telefon: +49/(0)4791 - 9653311

Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt die Ausgabe vom

Ersterstellung

Disclaimer

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem besten Wissen und Gewissen und nach unseren besten Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Den Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt liegen Daten aus dem GESTIS der DGUV sowie die Informationen aus den Sicherheitsdatenblättern der Einzelkomponenten zugrunde.

Die Informationen sollen nur als Richtlinien zur Sicherheit bei der Handhabung, dem Gebrauch, der Verarbeitung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung und der Freigabe dienen und dürfen nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation aufgefasst werden.

Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf das speziell genannte Material und sind für dieses Produkt bei kombinierter Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Verfahren nicht unbedingt gültig.

ChemBiozidMeldeV

Das Biozidprodukt kann für die Dauer des Genehmigungsverfahrens des Wirkstoffs bzw. des letzten zu genehmigenden Wirkstoffs ohne Zulassung auf dem Markt bereitgestellt werden.

Maximale Verkehrsfähigkeit: 31.12.2024